



comer industries

GRUNDSÄTZLICHE ERKLÄRUNG zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 2 Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Auf Grundlage der im deutschen Lieferkettengesetz festgelegten Anforderungen wurde die Risikobewertung anhand von Kriterien wie Prozessart, Produkttyp und Herkunftsland durchgeführt. Dabei wurden Risiken in folgenden Bereichen analysiert:

- das Verbot der Beschäftigung von Personen unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflichtalter gemäß dem lokalen Recht und der ILO-Konvention Nr. 138 sowie das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für unter 18-Jährige gemäß ILO-Konvention Nr. 182;
- das Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Unterdrückung am Arbeitsplatz;
- die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im jeweiligen Beschäftigungsland;
- das Recht auf Gleichbehandlung und einen angemessenen existenzsichernden Lohn gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Beschäftigungsortes;
- die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen gemäß den geltenden Gesetzen am Beschäftigungsort sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ILO-Konvention Nr. 87 und 98, sowie die Antikorruptionsanforderungen;
- das Verbot jeglicher Form der Umweltzerstörung (z.B. schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch) sowie die rechtswidrige Aneignung von Land, Wäldern oder Wasserressourcen;
- das Verbot der Herstellung quecksilberhaltiger Produkte, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Produktionsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens;
- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen, eigenen oder externen Sicherheitsdiensten zum Schutz von Unternehmensressourcen;
- das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sowie der Einfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind.

Im Ergebnis der Risikobewertung hat Comer Industries keine Risiken in Bezug auf Menschenrechte oder Umweltbelange sowie keine Verstöße gegen entsprechende Verpflichtungen festgestellt.

Comer Industries hat ein Verfahren etabliert, um sicherzustellen, dass alle Lieferanten den Standards des Unternehmens hinsichtlich Menschenrechte und Umweltverantwortung entsprechen – von der Aufnahme bis zur gesamten Dauer der Lieferbeziehung. Jeder Lieferant ist verpflichtet, formell anzuerkennen und sich zur Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der im Lieferantenverhaltenskodex von Comer Industries definierten Kriterien zu verpflichten. Im Falle eines Verstoßes leitet Comer Industries ein strukturiertes Klärungsverfahren ein. Wird das Problem nicht gelöst, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Zusammenarbeit zu beenden und einen alternativen Lieferanten auszuwählen.

Comer Industries S.p.A.

Via Magellano, 27 - 42046 Reggiolo (RE) Italy -

www.comerindustries.com - E-mail: info@comerindustries.com Tel: +39 0522 974111 - Fax: +39 0522 973249

Reg. Reggio Emilia Business Register no. 07210440157 - Share Capital 18,487,338.60 euros fully paid-up - Tax Code 07210440157 - VAT code IT 01399270352

Comer Industries hat zudem ein gesetzeskonformes Verfahren eingerichtet, um Hinweise oder Bedenken bezüglich Verhaltensweisen oder Informationen, die nicht mit den Menschenrechten oder sonstigen Anforderungen des Lieferantenverhaltenskodex im Einklang stehen, zu melden. Hierfür wurde ein Meldekanal über ein unabhängiges externes Unternehmen eingerichtet, der über die Website von Comer Industries zugänglich ist. Das Webportal steht in allen Ländern zur Verfügung, in denen Comer Industries tätig ist, richtet sich an alle Stakeholder des Konzerns, und alle eingehenden Informationen werden streng vertraulich und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Die beschriebenen Maßnahmen tragen aktiv zur Umsetzung der in der Integrierten Politik für Qualität, Nachhaltigkeit und Produktverantwortung verankerten Grundsätze bei und sind Teil des Maßnahmenplans zur Erreichung der Unternehmensziele im Bereich nachhaltige Beschaffung.